

Informationen aus dem Rathaus



Stadt Wolfen Öffentliche Bekanntmachung

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Wolfen am 28.01.1998 wurde die Satzung der Stadt Wolfen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wolfen-Thalheim“ nach § 124 BauGB beschlossen (Sanierungssatzung, Beschluß Nr. 441/98). Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Wolfen-Thalheim“ ist wie folgt begrenzt:

- im Norden: nördliche Werksgrenze der ehem. Filmfabrik.
- im Süden: Liebigstraße (Nordseite),
- im Westen: Filmstraße (Ostseite),
- im Osten: Damaschkestraße (Nordostseite) - Puschkinplatz (Nordostseite) - Str. südl. der Freiherr-vom-Stein-Str. (Südostseite) - Karl-Marx-Str. (Westseite, ohne westlich gelegene Wohngebäude) - Oppenheimstr. (Südseite) - östliche Werksgrenze der ehemaligen Filmfabrik - Jahnstr. (Nordwestseite).

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Lageplan (M. 1:2500) ersichtlich, der Bestandteil der Sanierungssatzung ist. Die Sanierungssatzung mit der Anlage zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes (Bestandteil der Sanierungssatzung) und dem Bericht über die Gründe zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Wolfen-Thalheim“ (Begründung zur Sanierungssatzung) wird auf Dauer zu den allgemeinen Sprechzeiten

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr sowie
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

im Stab für Wirtschaftsförderung, Reudener Straße 70/72, Zimmer Nr. 222, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

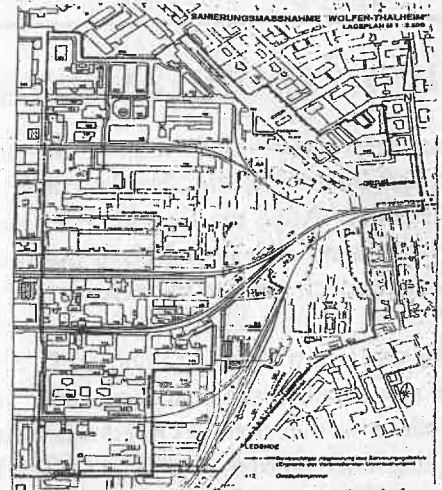
Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Wolfen, den 18.08.98

i. V. Dr. Pöschel
Born
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung für die Verwaltungsgemeinschaft Wolfen Unternehmensflurbereinigung Ortsumgehung Sandersdorf

Verfahrens-Nr. 151-54-034-1

In der Flurbereinigung „Ortsumgehung Sandersdorf“, Landkreis Bitterfeld ist nach §§ 27 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187) der Wert der alten Grundstücke zu ermitteln.

Nach einem Beschluß des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft vom 22. Mai 1998 werden hierfür die vorliegenden Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16.10.1934 - Reichsgesetzblatt I S. 1050 - zugrundegelegt. Abweichungen und Ergänzungen, die für den Grundstückstausch in der Flurbereinigung zu beachten sind, werden besonders erfaßt. Die im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung ausgearbeiteten Wertermittlungskarten liegen vom 31.08.1998 bis 18.09.1998 jeweils

montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme durch die Beteiligten am Flurbereinigungsverfahren im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg, Strenzfelder Allee, Haus 3 in 06406 Bernburg aus.

In der Woche vom 21.09.1998 bis 25.09.1998 liegen die Karten in der Verwaltungsgemeinschaft Sandersdorf, Sitzungssaal des Rathauses, 1. Etage zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,
Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Angehörige des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg werden sich an dem Auslegungsort zur Erteilung von Auskünften über die Wertermittlung und andere Flurbereinigungsfragen bereithalten. Gleichzeitig werden die Beteiligten am Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Sandersdorf“ hiermit zu dem am 29.09.1998, um 17.00 Uhr im Städtischen Kulturhaus Wolfen, Puschkinplatz, 06766 Wolfen stattfindenden Anhörungstermin über die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung eingeladen.

Zu diesem Termin werden die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung nochmals ausgelegt, erläutert und etwaige Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegengenommen (§ 32 FlurbG). Sofern keine Einwendungen geplant sind, kann auf die Teilnahme am Termin verzichtet werden. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Abschluß des Termines über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist. Die Beteiligten können sich durch einen mit beglaubigter Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Aufbringung des Grunderwerbs für den Unternehmensträger nimmt das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg Landverzichtserklärungen gem. § 52 FlurbG (Verzicht auf Landabfindung) für Flächen im gesamten Flurbereinigungsgebiet entgegen. Die Abfindung in Geld erfolgt auf der Grundlage der festgestellten Wertermittlungsergebnisse.

Im Auftrag

Lüddecke
Lüddecke

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg

